

Urkundenfälschung

Urkundenfälschung: überwiegend der Tatrealisierung und -Verschleierung anderer Straftaten (Betrug zum Nachteil persönlichen Eigentums, → *Finanzdelikate*) dienendes und insoweit oft in Tateinheit stehendes Vergehen. Die Tatbestandsalternativen bestehen im Herstellen einer unechten → *Urkunde* (Urkundenaussteller ist als solcher nicht erkennbar, bei gleichzeitiger Täuschung über die Person des Ausstellers); Verfälschen einer echten Urkunde (inhaltliches Verändern in solch einer Art und Weise, daß der ursprüngliche Aussteller nicht mehr als Urheber angesehen werden kann); Gebrauchen einer unechten oder verfälschten Urkunde (in dem die Erklärung im Rechtsverkehr Verwendung findet). Die zur → *Verfälschung* und → *Fälschung* angewandten Begehungsweisen sind außerordentlich vielfältig, u. a. auch weitgehend von der Beschaffenheit der Urkunde abhängig. Sie reichen von der Herstellung einer unechten Urkunde (Fälschung); dem rechtswidrigen Verändern einer echten Urkunde (Verfälschung) durch mechanisches oder chemisches Entfernen (z.B. durch Rasur, Radierung, Tintentod), durch Abänderung (insbesondere Ersetzen von Buchstaben, Ziffern, Zeichen), durch Hinzufügen (von Ziffern, Zeichen usw.) auf papiernem Datenträger oder Ätzungen auf metallinem Material (z.B. Entfernung von Fahrgestell- und Motornummer) über das nachträgliche Herausnehmen, Weglassen, Einfügen, Anfügen, Umstellen von Wörtern, Sätzen und Geräuschen an → *Magnettonaufzeichnungen* bis zu kriminellen Eingriffen in EDV-gerechte Datenträger (z.B. Belege, Lochbänder, Lochkarten) oder zum Mißbrauch der Datenverarbeitungstechnik.

Ursachen der Kriminalität: Komplex

gesellschaftlicher und individueller Erscheinungen materieller, ideologischer und individuell-bewußtseinsmäßiger Natur, der Kraft seines Wesens und damit der ihm eigenen Widersprüchlichkeit zu den humanistischen sozialistischen Beziehungen der Menschen zum Staat, zur Gesellschaft und untereinander geeignet ist, Menschen zu einem Verhalten zu determinieren, das für die sozialistische Gesellschaft, deren Weiterentwicklung und deren materielle und geistige Lebensprozesse gefährlich ist oder bestimmte Seiten der Lebensprozesse (Entwicklungsprozesse der Gesellschaft) gesellschaftswidrig objektiv hemmt bzw. schädigt und die Rechtsordnung verletzt. → *Ursachen und Bedingungen der Straftat*

Ursachen und Bedingungen der Straftat: unter Ursachen der Straftat sind solche Bedingungen in der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und solche aktuellen Bedingungen seines Lebens zu verstehen, die eine negative Vorstellungswelt oder ein konkretes System negativer Einstellung erzeugen, aus der eine Entscheidung zu einer Straftat selbst wächst. Bedingungen der Straftat sind demgegenüber solche Erscheinungen, die zwar nicht im obigen Sinne eine konkrete Entscheidung herbeiführten, sie aber ermöglichten bzw. ihre Formen bestimmten (Buchholz). Der Kriminalist hat in jedem Ermittlungsverfahren U. konkret und umfassend zu erforschen. Dabei ist der Ermittlungsaufwand nach der Schwere des Vorkommnisses und nach dem Grad der → *Gesellschaftsgefährlichkeit*, der → *Gesellschaftswidrigkeit* zu differenzieren. Die U. sind ausreichend ermittelt, wenn die im konkreten Fall wirksam gewordenen inneren und äußeren aktuellen U. vollständig festgestellt, ihre Wirkungsweise sowie die politische und